

RS OGH 2003/10/30 8Ob109/03t, 1Ob42/18k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2003

Norm

KO §13

KO §21 Abs1

Rechtssatz

Das Rücktrittsrecht des §21 KO im Verkäuferkonkurs ist nur dann nicht gegeben, wenn der Treuhänder außer den einverleibungsfähigen Urkunden einen gültigen Rangordnungsbeschluss in Händen hält. Voraussetzung muss aber selbst dann sein, dass der Käufer auf Grund des Rangordnungsbeschlusses tatsächlich in das Grundbuch eingetragen wird, beziehungsweise der Eigentumserwerb nicht aus anderen Gründen scheitert. §21 KO wird somit dann nicht verdrängt, wenn der Eigentumserwerb trotz vorkonkurslicher Rangsicherung scheitert.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 109/03t
Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 Ob 109/03t
Veröff: SZ 2003/141
- 1 Ob 42/18k
Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 42/18k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118210

Im RIS seit

29.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at